

**Verordnung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data)
durch die Behörden der Berliner Verwaltung
(Open Data Verordnung - OpenDataV)**

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (GVBl. S.78) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Ziele

Informationen (Datenbestände), die die Behörden der Berliner Verwaltung in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erstellen lassen, die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind, sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 in einem zentralen Datenportal offen bereitzustellen.

§ 2 Verpflichtete Behörden

Behörden der Berliner Verwaltung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin, die zur Bereitstellung von ihren Informationen verpflichtet sind, sind diejenigen, die in § 1 des E-Government-Gesetzes Berlin genannt sind, insbesondere gehören hierzu die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne des § 13 des E-Government-Gesetzes Berlin sind Kenntnisse über Sachverhalte oder Gegenstände. Sie werden aus Daten generiert und können auch in Form von Diensten (Anwendungen) bereitgestellt werden.

(2) Maschinenlesbare Dateiformate im Sinne des § 13 des E-Government-Gesetzes Berlin sind so strukturiert, dass Hardware oder Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, automatisiert identifizieren, erkennen und extrahieren können. Die zulässigen maschinenlesbaren Dateiformate werden in der zentralen IKT-Architektur gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des E-Government-Gesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 4 Anwendungsbereich

(1) Die Informationen, die in maschinenlesbaren Formaten bereitzustellen sind, umfassen:

1. Statistiken für Landeszwecke und öffentliche Tätigkeitsberichte,
2. Geodaten,

3. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
4. Amtsblätter, wie etwa das Amtsblatt für Berlin,
5. Satzungen und Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben,
6. Gutachten und Studien ab einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 EUR unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 5 Absatz 2,
7. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen von Umwelteinwirkungen und
8. grundlegende Unternehmensdaten von privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land Berlin errichteten rechtsfähigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts.,

(2) Über Absatz 1 hinaus sollen Informationen, soweit diese in den Behörden der Berliner Verwaltung elektronisch gespeichert und in Sammlungen - wie etwa Tabellen und Listen - vorliegen, insbesondere zu folgenden Themenfeldern bereitgestellt werden:

1. Bevölkerung und Gesellschaft,
2. Arbeit (Tarifentgelte, Tarifregister, Mindestlohn, Arbeitslosenstatistiken),
3. Bildung, Kultur, Sport (Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen, Sportanlagen, Sportentwicklungen, Sportstatistiken, kulturelle Einrichtungen, Gedenkstätten, Museen, Denkmalschutz, Bibliotheken, Religionsstätten),
4. Energie und Emissionen (Daten zu Verbrauch und Erzeugung von Strom, Anteil erneuerbarer Energien, Solaratlas, Energieatlas, Windenergie- und Photovoltaikanlagen),
5. Entsorgung (Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Müllabfuhrzeiten, Recyclinghöfe, Containerstandorte),
6. Wissenschaft und Technologie (Forschungseinrichtungen, Universitäten),
7. Jugend und Familie (Einrichtungen der Kindertagesförderung: Krippen, Kitas; Spielplätze),
8. Gesundheit, Pflege (Krankenhäuser, Ärzteverzeichnis, Apotheken, Notdienste),
9. Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsberichte, Statistiken)
10. Menschen mit Behinderungen
11. Integration (Migrationsdaten, Ausländerstatistiken, Geflüchtete),
12. Haustierservices (Tierärzte, Tierheime, Tierpflege),
13. Infrastruktur (Radwege, Toiletten, Briefkästen, Poststellen, Geldautomaten, Straßenverzeichnis, barrierefreier Zugang zu öffentlichen Einrichtungen),
14. Kontrolle (Altenheime, Badegewässer, Brandschutz, Lebensmittel, Gaststätten),
15. Kriminalität und öffentliche Sicherheit (polizeiliche Kriminalstatistik, Verkehrsunfallstatistik),
16. Ordnungsamt Online (Art und Anzahl von Bürgermeldungen, Bearbeitungszeiten) und Daten über Bürgerbeteiligung,

17. Soziales

18. Stadt und Stadtplanung (Flächennutzungsplan, Stadtentwicklungsplanung, Bebauungspläne Denkmallisten), Umwelt (Luftgütemessungen, Feinstaub, CO₂, Pollen, Lärmpegel, Berliner Forsten, Gewässer, Seen, Badestellen),

19. Veranstaltungen (Märkte, Straßenfeste, Konzerte),

20. Verkehr (Straßen und Brücken in Berlin, Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV Daten, Straßenarbeiten, Verkehrsinformationen),

21. Wirtschaft (Firmenregister, Förderdaten, Insolvenzen, Bruttowertschöpfung, Umsatz und Beschäftigung, umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, volkswirtschaftliche Statistiken, Importe und Exporte, Gewerbebeanmeldungen, Gewerberegister),

22. Wohnen (Wohngeld, Mietspiegel, , Wohnungsneubau, Wohnungsbauförderung, Werteimmobilien, Grundstückpreise, städtische und landeseigene Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungslosenhilfe, Wohnungslosenstatistik),

23. Finanzen (Haushaltsplan, Zuwendungen sowie Aufträge des Landes Berlin) und

24. Öffnungs- und Wartezeiten von Behörden der Berliner Verwaltung gemäß § 2.

(3) Neben den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen sollen auch Informationen maschinenlesbar auf dem Datenportal bereitgestellt werden, die die Behörden der Berliner Verwaltung im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage ohnehin erstellt haben.

(4) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen ebenfalls alle Informationen, die sie bereits in anderer Form seit Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes Berlin elektronisch veröffentlicht haben, in maschinenlesbaren Formaten auf dem Datenportal bereitstellen, sofern die Daten maschinenlesbar vorhanden sind.

(5) Es sind abgeschlossene und vollständige Informationen zu veröffentlichen; Zwischenstände und vorläufige Ergebnisse können bereitgestellt werden.

(6) Bei der Bereitstellung der Informationen sind Dateiformate zu verwenden, die gemäß § 3 Absatz 2 maschinenlesbar sind; die Vorgaben der IKT-Architektur sind einzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

(1) Informationen dürfen nicht bereitgestellt werden, wenn

1. an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere gemäß den §§ 5, 9 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBI, S.561), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBI. S.158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde oder es sich um Informationen im Sinne des §2 Absatz 3 des Berliner Informationsgesetzes handelt,

2. dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann,

3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen und die Behörde zur Verfügung über die Daten nicht berechtigt ist,

4. sie nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, Verteidigungsbelange, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, die Informationssicherheit, die Durchführung von Gerichtsverfahren oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren haben können oder

5. sie geeignet sind, den Bodenpreis unmittelbar zu beeinflussen.

(2) Folgende Gutachten und Studien sind von der Bereitstellung ausgenommen

1. Gutachten und Studien für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben;
2. Gutachten und Studien, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre;
3. Gutachten und Studien, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern;
4. Gutachten und Studien, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen;
5. Gutachten und Studien im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde;
6. Gutachten und Studien, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstößen würde.

(3) Personenbezogene Daten sind von der Bereitstellung im Datenportal ausgenommen. Abweichend von Satz 1 können folgende personenbezogene Daten bereitgestellt werden:

1. Namen der Verfasserinnen und Verfasser von Gutachten und Studien nach § 4 Absatz 1 Nummer 6, sofern nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person an der Geheimhaltung im Einzelfall überwiegen, und
2. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 23, soweit es sich um die Empfängerinnen oder Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(4) Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Geodaten mit Personenbezug, können außerdem bereitgestellt werden, soweit sie anonymisiert worden sind oder die Veröffentlichung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist. Für die Anonymisierung müssen die Daten irreversibel in einer Weise verändert werden, dass sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Bereitstellung von personenbezogenen Daten auf Grund anderer Gesetze bleibt unberührt.

§ 6 Bereitstellung

(1) Informationen sind dezentral von der jeweiligen erstellenden Behörde webbasiert, über die vorhandenen Schnittstellen im Datenportal nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 frei zugänglich bereitzustellen.

(2) Informationen können sowohl in ihrer ursprünglichen Form als auch in weiterverarbeiteter Form maschinenlesbar gemäß § 3 Absatz 2 bereitgestellt werden. Tabellen und Listen sind vor ihrer Bereitstellung zu strukturieren. Soweit im Land Berlin anerkannte und gebräuchliche Standards zur Strukturierung der Informationen bestehen, insbesondere im Rahmen der aktuellen Fassung der zentralen IKT-Architektur der Berliner Verwaltung, sind diese zu verwenden. Dies gilt nicht für die Fälle des § 4 Absatz 2 und bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit. Unzumutbarkeit nach Satz 4 liegt vor, wenn die Strukturierung der Informationen im Einzelfall einen unverhältnismäßigen

Aufwand verursacht. Die Vorgaben der zentralen IKT-Architektur sind bindend. Eine sonstige Verpflichtung zur Vervollständigung oder Bearbeitung der Informationen allein zum Zwecke der Bereitstellung besteht nicht.

(3) Die Bereitstellung der Informationen erfolgt unverzüglich nach der Erstellung oder Verarbeitung, sofern der Zweck der Erstellung oder Verarbeitung dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung oder Gefährdung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Informationen unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

(4) Die in den Informationen enthaltenen Daten sind durch Metadaten gemäß des Standards „Data Catalogue Vocabulary Application Profile“ (DCAT-AP.de-Standard) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beschreiben.

(5) Eine Aktualisierung der auf dem Datenportal bereitgestellten Informationen erfolgt immer dann, wenn die zugrundeliegenden Daten bei der bereitstellenden Behörde in aktualisierter Form vorliegen. Bei Änderungen bereitgestellter Informationen soll möglichst neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(6) Das Datenportal soll Schnittstellen wie z.B. CKAN oder DCAT-AP.de bereitstellen, die eine automatisierte Bereitstellung der Informationen den jeweiligen erstellenden Behörden ermöglichen.

§ 7 Anforderungen an Verwaltungsabläufe und die technische Infrastruktur

(1) Werden Verwaltungsabläufe gemäß § 10 des E-Government-Gesetzes Berlin neu gestaltet, sind auch die Abläufe einzubeziehen, mit denen Informationen gemäß dieser Rechtsverordnung im Datenportal bereitzustellen sind.

(2) Bei Abschluss oder Anpassung von vertraglichen Regelungen mit Dritten, welche die Erhebung, Erstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Informationen betreffen, soll darauf hingewirkt werden, dass das Recht der betroffenen Behörde auf die uneingeschränkte öffentliche Bereitstellung dieser Informationen zur freien Weiterverwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 aufgenommen wird.

(3) Die zur Umsetzung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data) notwendigen Anforderungen sind in der zentralen IKT-Architektur geregelt.

(4) Die Regelungen zur IKT-Steuerung nach dem 3. Abschnitt des E-Government-Gesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Open Data-Beauftragte

(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eine Open Data-Beauftragte oder einen Open Data-Beauftragten ernennen. Diese oder dieser nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Unterstützung der Maßnahmen zu Open Data sowie Förderung der Bereitstellung innerhalb der Behörde,
2. zentrale Ansprechperson bei der Beantwortung von Fragen zu Open Data innerhalb der Behörde,

3. Unterstützung der Einhaltung der Open Data-Vorschriften,
4. Wahrnehmung des verwaltungsübergreifenden Austausches zu Open Data und Schnittstelle zur zentralen Verantwortlichen oder zum zentralen Verantwortlichen für Open Data des Landes Berlin.

(2) Die für Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung benennt eine zentrale Verantwortliche oder einen zentralen Verantwortlichen für Open Data, die oder der die Open Data-Beauftragten in den Berliner Behörden unterstützt und die Open Data-Aktivitäten des Landes Berlin koordiniert. Die Zuständigkeiten der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs gemäß § 21 Absatz 2, insbesondere von § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 des E-Government-Gesetzes Berlin, auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten hinzuwirken bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Nutzungsbedingungen

(1) Informationen, einschließlich zugehöriger Metadaten, sind grundsätzlich für jede Zwecke kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung entgeltfrei bereit zu stellen.

(2) Die bereitgestellten Informationen, einschließlich zugehöriger Metadaten, dürfen insbesondere

1. vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden;
2. mit eigenen Daten und Daten anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden und
3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

(3) Die bereitstellende Behörde prüft und entscheidet in jedem Einzelfall selbst, unter welchen Nutzungsbedingungen die jeweiligen Informationen bereitgestellt werden.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn besondere Rechtsvorschriften sowie vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter entgegenstehen, können die Informationen ausnahmsweise unter Nutzungsbedingungen bereitgestellt werden, die von den Absätzen 1 und 2 abweichen. Die Abweichungen sind im Einzelfall durch die bereitstellende Behörde aktenkundig zu begründen.

§ 10 Keine qualitative Prüfung der Informationen; Haftungsausschluss

Die bereitstellenden Behörden der Berliner Verwaltung sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Informationen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Für die Kompatibilität der bereit gestellten Informationen mit den Systemen der Nutzenden, die inhaltliche Richtigkeit, eine bestimmte Datenqualität, die dauerhafte Bereitstellung oder die Aktualität wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

A. **Begründung:**

a) **Allgemeines:**

Die Berliner Verwaltung erfasst, erstellt und reproduziert ein breites Spektrum an Informationen und darauf aufbauenden Informationen aus unterschiedlichsten Bereichen wie z.B. Geographie, Verkehr, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales. Die Vielfalt der vorhandenen Informationen der Berliner Verwaltung eröffnet ein reichhaltiges Weiterverwendungspotential, wenn sie offen („Open Data“) zur Verfügung stehen.

Offene Informationen der Verwaltung helfen Bürgerinnen und Bürgern Regierungshandeln transparenter nachzuvollziehen und ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, sich zu beteiligen.

Darüber hinaus helfen offene Informationen der Verwaltung auch selbst, weil Datenkataloge einen Überblick über vorhandene Informationen bilden, welche die Verwaltung nutzen kann.

Schlussendlich wird offenen Informationen ein sehr hohes wirtschaftliches Potential zugeschrieben. Informationen sind Antreiber der Wirtschaft im digitalen Zeitalter. Sie sind Grundlage für Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle und ermöglichen Innovationen.

Der potentielle wirtschaftliche Mehrwert von Informationen der Verwaltung wurde in mehreren Studien ermittelt. In einer Studie der Europäischen Union¹ wird in Europa bis zum Jahre 2020 ein Mehrwert von bis zu 65 Mrd. Euro jährlich prognostiziert. In Deutschland könnten durch konsequente Umsetzung von Open Data demnach bis zu 18.000 Arbeitsplätze entstehen. Die Verwaltungen in Europa könnten mit Open Data bis zu 1,7 Mrd. Euro jährlich einsparen.

Diese Verordnung soll das Potential von offenen Informationen der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger, die Berliner Wirtschaft und die Berliner Verwaltung selbst heben. Die Verordnung konkretisiert die in § 13 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) festgelegte Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen durch die Behörden der Berliner Verwaltung.

§15 EGovG Bln macht Vorgaben für die barrierefreie Gestaltung informationstechnischer Angebote. Zudem sieht das Barrierefreie-IKT-Gesetz (BIKTG Bln) weitere Regelungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit vor. Das Datenportal entspricht den Anforderungen an die Barrierefreiheit, die eingestellten maschinenlesbaren Informationen nicht. Dies liegt in der Natur der Sache.

Die Grundsätze der Internationalen Open Data Charta² wurden bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung wie folgt berücksichtigt:

1. Standardmäßige Offenheit („open by default“): Informationen der Verwaltung sollen standardmäßig als offene Daten zur Verfügung gestellt werden. Dies wird z.B. in § 1 und § 6 Absatz 6 geregelt.

2. Rechtzeitige und umfassende Bereitstellung: Die Informationen sollen zeitnah bereitgestellt werden und möglichst in der ursprünglichen Form. Datensätze sind strukturiert und in offenen Formaten zu veröffentlichen. Dies wird in § 4 Absatz sowie in § 6 Absatz 2 und 3 geregelt.

3. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit: Die Informationen sollen auf dem zentralen Datenportal in offenen Formaten, maschinenlesbar, kostenlos und frei zugänglich bereitgestellt werden. Dies wird in § 4 Absatz 3 und 4 , § 6 Absatz 1 sowie § 9 Absatz 1 geregelt.

¹ https://www.europeandataportal.eu/sites/default/files/edp_creating_value_through_open_data_0.pdf

² <https://opendatacharter.net/>

4. Vergleichbarkeit und Interoperabilität: Bei der Veröffentlichung der Verwaltungsdaten sollen offene Standards zu Datenformaten, Interoperabilität, zur Struktur und zu gemeinsamen Merkmalen angewandt werden. Datensätze müssen durch Metadaten beschrieben werden. Dies wird in § 4 Absatz 3 und 4 sowie in § 6 Absatz 2 und 4 geregelt.

5. Für transparenteres Verwaltungshandeln, bürgerschaftliches Engagement und Innovation: Der Bedarf an Informationen soll regelmäßig gemeinsam mit der Zivilgesellschaft ermittelt werden. Die Zivilgesellschaft wird bei der Weiternutzung der Daten unterstützt. Diese Aufgaben obliegen in Zukunft den Open Data-Beauftragten der jeweiligen Behörden sowie der bzw. dem zentralen Verantwortlichen für Open Data des Landes Berlin. Diese werden in § 8 geregelt.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1

In § 1 wird das allgemeine Ziel der Verordnung beschrieben, Informationen (Datenbestände) der Berliner Verwaltung grundsätzlich offen bereitzustellen. § 1 nennt zwei Voraussetzungen, die kumulativ für eine verpflichtende offene Bereitstellung vorliegen müssen: Als erstes muss es sich um Informationen (Datenbestände) handeln, die die jeweiligen Behörden in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erstellen lassen. Zweitens müssen die Informationen in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sein.

Zu § 2

Es wird entsprechend § 1 EGovG Bln klarstellend festgelegt, für welche Behörden diese Verordnung verpflichtend anzuwenden ist. Diese Verordnung gilt auch für die unmittelbare Berliner Landesverwaltung gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG): Folglich ist die Verordnung von der Hauptverwaltung und den Bezirksverwaltungen anzuwenden. Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe. Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

Zu § 3

Der Paragraph definiert die für § 13 EGovG Bln zentralen Begriffe der Informationen und der maschinenlesbaren Dateiformate.

In Absatz 1 werden Informationen im Sinne des § 13 EGovG Bln als Kenntnisse über Sachverhalte oder Gegenstände definiert. Dabei setzen sich Informationen stets aus Daten zusammen. Da z.B. eine Reihe von Geodaten in Form von Diensten bereitgestellt werden, ist hier die Veröffentlichung in Form von Diensten explizit eingeschlossen.

In Absatz 2 Satz 1 wird festgehalten, dass maschinenlesbare Dateiformate im Sinne des § 13 EGovG Bln so strukturiert sind, dass Hardware oder Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, automatisiert identifizieren, erkennen und extrahieren können. Dies ist notwendig, um die Daten automatisiert weiterverarbeiten zu können. In Satz 2 ist bestimmt, dass zukünftig die zulässigen maschinenlesbaren Dateiformate in der zentralen IKT-Architektur gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EGovG Bln festgelegt werden. Aufgrund der fortschreitenden technischen Veränderungen werden Dateiformate nur in der zentralen IKT-Architektur konkret benannt.

Zu § 4

In § 4 wird der Anwendungsbereich der Verordnung näher beschrieben. Hierzu werden zunächst in den Absätzen 1 und 2 die Themenfelder nebst Datenarten von Informationen, die von den Berliner Behörden bereitzustellen sind, aufgeführt.

In Absatz 1 werden abschließend die Themenfelder und Arten von Informationen (Verwaltungsdaten) aufgeführt, die die Berliner Behörden maschinenlesbar bereitstellen.

Zu Nummer 1: Es sollen Statistiken im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 Landesstatistikgesetzes bereitgestellt werden. Datenaufbereitungen zu rein verwaltungsinternen Zwecken werden von der Veröffentlichung nicht erfasst. Bei den öffentlichen Tätigkeitsberichten handelt es sich um solche Dokumente, an denen sich einerseits belastbare Entwicklungen über den jeweiligen Sachverhalt innerhalb angemessener Zeiträume ablesen lassen und die andererseits nicht lediglich der behördeninternen Steuerung dienen, d.h. zur Veröffentlichung bestimmt sind. Verwaltungsinterne Vermerke und Berichte sind demnach keine Tätigkeitsberichte im Sinne der Vorschrift.

Zu Nummer 2: Der Begriff der Geodaten wird im Sinne des § 3 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes Bln in der Fassung vom 03. Dezember 2009 definiert. „Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet“

Zu Nummer 3: Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne sind maschinenlesbar zu veröffentlichen. Maschinell auswertbare Daten können vor allem der Transparenz dienen. Wenn ein Nichtveröffentlichungsgrund vorliegt, werden die Informationen nicht veröffentlicht.

Zu Nummer 4: Hier steht die maschinenlesbare Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin auf dem Datenportal im Mittelpunkt.

Zu Nummer 5: Die maschinenlesbare Veröffentlichung von Satzungen und Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben ist im Sinne der maschinellen Auswertbarkeit und Transparenz notwendig.

Zu Nummer 6: Diese Regelung stellt der Vollständigkeit halber die bereits vorhandene Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten und Beratungsdienstleistungen der Senatsverwaltung für Finanzen dar.

Zu Nummer 7: Es sollen im Bereich der Umwelteinwirkungen Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen (und Datenaufbereitungen) bereitgestellt werden, die nicht nach dem Landesstatistikgesetz erhoben werden, aber dennoch vorliegen.

Zu Nummer 8: Diese Veröffentlichungspflicht zielt unter anderem auf die maschinenlesbare Veröffentlichung, der im jährlichen Bericht des Senats über die Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen des privaten Rechts und an bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts (Beteiligungsbericht).

In Absatz 2 werden ergänzend zur Aufzählung in Absatz 1 Themenfelder aufgeführt, in denen die Berliner Behörden offene Verwaltungsdaten bereitstellen sollen. Der in den Nummern eins bis 24 beschriebene Themenkatalog mitsamt Beispielen ist nicht abschließend. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Behörde, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weitere Themen zu identifizieren, in denen sie offene Verwaltungsdaten bereitstellen kann.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Berliner Behörden auch Informationen veröffentlichen sollen, die aufgrund einer konkreten Anfrage ohnehin beauskunftet werden und bei denen kein Nichtveröffentlichungsgrund nach § 5 dieser Verordnung besteht. Bei konkret nachgefragten Daten soll einem wirtschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Weiterverwendungspotential und gegebenenfalls einer Weiternutzungsmöglichkeit durch öffentliche Stellen Rechnung getragen werden. Hierunter zählen auch maschinenlesbare Informationen (Zahlen, Tabellen, Aufzählungen oder Statistiken), die im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage erstellt werden. Diese sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Antwort der schriftlichen Anfrage in der Parlamentsdatenbank auch im Datenportal zu veröffentlichen. Die Datenverantwortung liegt bei der die Anfrage beantworteten Behörde. Jedoch soll dazu zur Vermeidung von Doppelarbeit ein zentraler Bereitstellungsprozess mit größtmöglicher technischer Unterstützung geschaffen werden. Hierauf soll der zentrale Open Data Verantwortliche im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 hinwirken.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass das Bereitstellungsgebot für offene, maschinenlesbar darstellbare Verwaltungsdaten auch für alle Informationen mit Weiternutzungspotential gilt, die bereits in anderer Form seit Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes Berlin elektronisch veröffentlicht wurden. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass einige Berliner Behörden bereits jetzt umfangreiche Daten (z.B. Karten, Statistiken) auf ihren Webseiten zur Verfügung stellen, ohne eine Verknüpfung zum Datenportal. Dadurch können Informationen einem viel größeren Nutzerkreis mit vielfältigeren Weiterverwendungsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden.

Absatz 5 soll verdeutlichen, dass eine Veröffentlichungspflicht nur für abgeschlossene und vollständige Informationen gilt. Sofern eine Entwicklung von Zwischenständen oder vorläufige Ergebnisse veröffentlichbar sein sollte, steht eine Einstellung der jeweiligen Informationen im Ermessen der zuständigen Behörde.

In Absatz 6 wird festgelegt, dass bei der Bereitstellung von offenen Verwaltungsdaten ausschließlich Dateiformate zu verwenden sind, die gemäß § 3 Absatz 3 maschinenlesbar sind. Die konkreten Dateiformate werden in der zentralen IKT-Architektur des Landes Berlins genannt und erläutert, die aufgrund der fortlaufenden technischen Entwicklung laufend aktualisiert wird.

Zu § 5

In § 5 Absatz 1 und 2 werden Ausnahmetatbestände vom Grundsatz der Bereitstellung von offenen Informationen formuliert und Absatz 3 legt wiederum fest, in welchen Fällen ausnahmsweise auch personenbezogene Daten mit veröffentlicht werden dürfen.

Absatz 1 Nummer 1 legt fest, dass Informationen nicht offen bereitgestellt werden müssen, wenn an den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Dies kann der Fall sein, wenn sich ein Schutzbedarf für Informationssicherheit, sowie insbesondere gemäß den §§ 5 sowie 9 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes ergibt. Darüber hinaus sind Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde oder es sich um Informationen im Sinne des §2 Absatz 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes handelt. Soweit die Regelung auf die Vorschriften des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes verweist, diese aber durch eigene Ausschlusstatbestände ergänzt, liegt diesem der Gedanke zu Grunde, dass die Ausschlusstatbestände uneingeschränkt gelten und im Interesse effizienter Verfahrensabläufe, die im Berlin Informationsfreiheitsgesetz teilweise vorgesehenen Einzelfallabwägungen vermieden werden sollen.

In Nummer 2 wird geregelt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden müssen und einer Veröffentlichung entgegen stehen.

In Nummer 3 wird festgestellt, dass Informationen nicht offen bereitgestellt werden müssen, wenn der offenen Bereitstellung Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen und die Behörde zur Verfügungstellung der Daten nicht berechtigt ist.

In Nummer 4 wird geregelt, dass die Informationen nicht offen bereitgestellt werden müssen, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, Verteidigungsbelange, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, die Informationssicherheit, die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren haben können. Es liegt im Verantwortungsbereich der bereitstellenden Behörde, eine Abwägung über die aufgeführten, möglicherweise negativen Auswirkungen der Informationsbereitstellung vorzunehmen.

In Nummer 5 wird geregelt, dass die Veröffentlichung von Informationen die das Potential besitzen, den Bodenpreis unmittelbar zu beeinflussen und damit geeignet sind der Bodenspekulation Vorschub zu leisten, nicht veröffentlicht werden müssen. Darunter zählen beispielsweise Gutachten, Studien und Untersuchungen zum Erlass von Vorkaufssatzungen, für Sanierungsgebiete oder für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen.

Absatz 2 regelt der Vollständigkeit halber die bereits bestehenden Ausnahmen der Veröffentlichungspflicht von Gutachten nach Ziffer 3 und 6 der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen der Senatsverwaltung für Finanzen.

Absatz 3 greift § 1 auf, dass personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind. In den folgenden Nummern werden davon Ausnahmen definiert.

Absatz 4 regelt, dass auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden können, wenn die Daten anonymisiert wurden oder die Veröffentlichung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist.

Das Vorhandensein von Mitarbeiterdaten, die nicht Inhalt des Datensatzes sind, z.B. in Form eines Rubrums (Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Kontaktdaten), verhindert nicht die Veröffentlichung. Diese Mitarbeiterdaten sollen vor Veröffentlichung entfernt werden.

Soweit keine Funktionsmailadresse vorhanden ist, sind die Metadaten eines Datensatzes, also z.B. die Angabe, wer diesen Datensatz wann auf dem Datenportal eingestellt hat und als Ansprechperson für Rückfragen zur Verfügung steht (z.B. in Form der namentlichen Mailadresse) selbst nicht Inhalt der zu veröffentlichenden Daten und können daher grundsätzlich veröffentlicht werden. Nummer 1 regelt, dass die Namen von Verfasserinnen und Verfassern von Gutachten und Studien zu veröffentlichen sind. Dies entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten und Beratungsdienstleistungen der Senatsverwaltung für Finanzen.

Nummer 2 regelt zur Klarstellung geltende Regelungen zur Veröffentlichung von Geodaten analog zum Berliner Geodatenzugangsgesetzes vom 03. Dezember 2009 (GVBl. S.682), das durch Gesetz vom 14. März 2016 geändert worden ist

Nummer 3 regelt der Vollständigkeit halber die Ausnahmen, die bereits in Nr. 1.5.1. in der AV zu § 44 Absatz 1 LHO geregelt ist

Zu § 6

Der Paragraph regelt die Art und Weise, wie Informationen bereitgestellt werden sollen.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Behörden der Berliner Verwaltung die jeweiligen Informationen dezentral ablegen, z.B. auf dem Internet-Auftritt der jeweiligen Behörde oder in der Imperia-Datenrubrik, und die Informationen über das Datenportal (<https://daten.berlin.de>) frei zugänglich bereitstellen. Auf dem Datenportal selbst liegen keine Datensätze, sondern nur Verknüpfungen zu dem bei der jeweiligen Behörde hinterlegten Datensatz. Aufgrund fortlaufender technischer Weiterentwicklungen wird die Datenablage an sich nicht näher beschrieben, der dezentrale Ansatz der Veröffentlichung ist das Kernstück dieser Regelung.

In Absatz 2 Satz 1 wird festgehalten, dass die Informationen sowohl in ihrer ursprünglichen (sog. Rohdaten) als auch in einer weiterverarbeiteten Form in maschinenlesbaren Dateiformaten bereitgestellt werden können. Eine hohe Datenqualität, sowohl inhaltlich als auch von der Struktur der Datensätze her ist entscheidend für die Weiterverwertbarkeit und damit dem Nutzen, den Open Data erbringen kann. Daher wird in Satz 2 geregelt, dass Tabellen oder Listen vor ihrer Bereitstellung zu strukturieren sind. Dabei sind laut Satz 3 im Land Berlin gebräuchliche Standards zu verwenden, wenn sie vorhanden sind. Von diesem Grundsatz kann gemäß Satz 4 abgewichen werden, wenn es sich um Informationen nach § 4 Absatz 2 handelt oder es unmöglich oder unzumutbar ist, die Informationen zu strukturieren. Im Falle von Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit sind die Informationen unstrukturiert bereitzustellen. In Satz 5 wird definiert, dass Unzumutbarkeit immer dann vorliegt, wenn die Strukturierung der Daten im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde. In Satz 6 wird festgelegt, dass die im Land Berlin anerkannten und gebräuchlichen Standards zur Datenstrukturierung bindend sind, insbesondere im Rahmen der aktuellen Fassung der IT-Grundsätze der Berliner Verwaltung. Diese sind unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/moderne-verwaltung/informatonstechnik/it-standards/> abrufbar. In Satz 7 wird geregelt, dass eine sonstige Verpflichtung zur Vervollständigung oder Bearbeitung der Informationen allein zum Zwecke der Bereitstellung nicht besteht.

In Absatz 3 wird der Zeitpunkt der Bereitstellung definiert. Die Bereitstellung der Informationen erfolgt unverzüglich nach der Erstellung oder Verarbeitung, sofern der Zweck der Erstellung oder Verarbeitung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Würde beispielsweise eine unverzügliche Bereitstellung der Erfüllung der Fachaufgaben entgegenstehen, hat die Bereitstellung erst dann zu erfolgen, wenn dies nicht mehr der Fall ist. Technische oder sonstige gewichtige Gründe, aus denen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich ist, sind beispielsweise Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten. Die Bereitstellung hat dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass vor der Bereitstellung eine Bearbeitung der Informationen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgt.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die bereitgestellten Informationen durch Metadaten gemäß des Standards DCAT-AP.de zu beschreiben sind. DCAT-AP.de ist das gemeinsame deutsche Metadatenmodell. Um die Zukunftsfähigkeit des Datenportals im Hinblick auf die Integration in bundesdeutsche sowie europäische Metadatenportale sicherzustellen, soll der DCAT-AP.de-Standard von Anfang an zur Beschreibung der Informationen in Berlin verwendet werden, noch bevor er vom IT-Planungsrat formal als deutscher Metadatenstandard beschlossen wird. Auf dem Internet-Auftritt <http://www.dcat-ap.de/> sind die Spezifikationsdokumente in der jeweils aktuellen Version, Beispieldateien, sowie die DCAT-AP.de-eigenen Vokabulare zu finden, die bei der Beschreibung der Informationendurch Metadaten zu beachten sind.

In Absatz 5 wird der Zeitpunkt der Aktualisierung der bereitgestellten Informationen definiert. Eine Aktualisierung der bereitgestellten Informationen soll immer dann erfolgen, wenn die zugrundeliegenden Informationen bei der Behörde, die die Daten bereitgestellt hat, in aktualisierter Form vorliegen. Dabei sind gemäß der 2. Satzhälfte die Regelungen des § 6 Absatz 3 zum erstmaligen Bereitstellungszeitpunkt auch für den Zeitpunkt der Aktualisierung gültig. In Satz 2 wird festgestellt, dass bei einer Änderung der bereitgestellten Daten neben der Änderung auch der jeweils vorherige Datensatz für jeden Änderungszeitpunkt nach Möglichkeit abrufbar sein soll. Wird beispielsweise ein Datensatz zum Zeitpunkt 1 erstmalig bereitgestellt und zu den Zeitpunkten 2 und 3 aktualisiert, dann sollen möglichst alle Fassungen des Datensatzes zu den Zeitpunkten 1 bis 3 abrufbar sein. Die Regelung in Satz 2 soll die Aufstellung von Datenzeitreihen und deren Auswertung ermöglichen. Wird durch den aktualisierten Datensatz lediglich ein Fehler im ursprünglichen Datensatz korrigiert, so kann davon abgesehen werden, auch den ursprünglichen Datensatz weiterhin bereitzustellen.

In Absatz 6 wird festgelegt, dass das Datenportal programmierbare Schnittstellen bereitstellen soll, mit denen die Berliner Behörden automatisiert auf dem Datenportal Informationen bereitstellen können. Mithilfe der Schnittstellen soll es möglich sein, eine Bereitstellung direkt aus IT-Fachverfahren automatisiert auszulösen, ohne dass die Informationen vor der Bereitstellung manuell strukturiert oder anderweitig angepasst werden müssen.

Zu § 7

Der Paragraph beschreibt die Anforderungen an die Verwaltungsabläufe und technische Infrastruktur zur Bereitstellung von offenen Verwaltungsdaten. Dies dient vor allem dazu, den Grundgedanken „open by default“ – also das Vorbereiten der Systeme und Abläufe für eine Veröffentlichung der Informationen von Grund auf in alle Systeme und Prozesse zu integrieren, so dass Aufwände für die Veröffentlichung sinken.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass bei einer Optimierung von Verfahrensabläufen in den Behörden der Berliner Verwaltung gemäß § 10 EGovG Bln auch die Abläufe berücksichtigt werden, mit denen Informationen im Datenportal bereitgestellt werden sollen. Dabei sollen die Abläufe dahingehend optimiert werden, die Informationen möglichst vollständig automatisiert auf den Datenportal bereitzustellen, um Mehraufwände in der Verwaltungsarbeit zu minimieren.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Berliner Behörden beim Abschluss oder der Anpassung von vertraglichen Regelungen mit Dritten, welche die Erhebung, Erstellung, Verarbeitung oder die Nutzung von Informationen betreffen, möglichst darauf hinwirken sollen, dass das Recht der betreffenden Behörde auf die grundsätzlich uneingeschränkte Bereitstellung dieser Informationen auf dem Datenportal sowie die grundsätzlich uneingeschränkte Nutzung und Weiterverwendung der Daten durch jedermann vereinbart bzw. eingeräumt werden. Der Einkauf derartiger Nutzungsrechte ist bereits bei der Ausschreibung bzw. Angebotsaufforderung mitzudenken.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die technischen Anforderungen an Open Data in der zentralen IKT-Architektur geregelt werden. Dies bedeutet, dass die Berliner Behörden bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (Hard- und Software) sicherzustellen haben, dass ein Export von Informationen in maschinenlesbaren Dateiformaten und Metadaten gemäß § 3 Absatz 2 und eine weitestgehend automatisierte Bereitstellung der Informationen auf dem Datenportal gewährleistet sind. Dies bedeutet, dass die Berliner Behörden bei der Ausschreibung von IT-Fachverfahren, mit deren Hilfe Informationen erstellt oder verarbeitet werden, sicherstellen, dass ein Export der Informationen aus den IT-Fachverfahren in maschinenlesbaren Dateiformaten gemäß § 3 Absatz 2 sowie eine Bereitstellung der exportierten Informationen auf dem Datenportal in automatisierter Form möglich sind. Zur automatisierten Übergabe der Daten aus den IT-Fachverfahren an das Berliner Metadatenportal sollen die vom Datenportal zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen genutzt werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Regelungen zur IKT-Steuerung des E-Government-Gesetzes (§§ 20-25) von den Regelungen in dieser Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 8

§ 8 beschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Open Data-Beauftragten in den jeweiligen Behörden sowie der oder des von der Senatsverwaltung für Wirtschaft benannten zentralen Verantwortlichen für Open Data. Die Implementierung von Open-Data-Beauftragten stellt eine Regelung zum Verfahren für die Bereitstellung der Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 EGovG Bln Berlin dar. Die Verwaltungsorganisation zu Verfahrensabläufen für einzelne IT-Verfahren bedarf nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung; sie kann - wie vorliegend - im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage im Verordnungswege erlassen werden.

In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass die Berliner Behörden im Sinne des § 2 in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils eine Open Data-Beauftragte oder einen Open Data-Beauftragten ernennen sollen. Die Funktion der oder des Open Data-Beauftragten dient einer geordneten und einheitlich strukturierten Umsetzung, der auf dem zentralen Datenportal offen für Berlin zur Verfügung zu stellenden Informationen. Die oder der Open Data-Beauftragte sollte deshalb hinsichtlich ihrer oder seiner Kompetenzen die rechtlichen Rahmenbedingungen von Open Data kennen, potentielle Einsatzmöglichkeiten der offenen Informationen aus der Verwaltung identifizieren sowie ein grundlegendes Verständnis der technischen Umsetzbarkeit besitzen.

In Satz 2 werden die wesentlichen Aufgaben der oder des Open Data-Beauftragten beschrieben. Neben der überwachenden Koordinierung und Förderung von auf dem zentralen Datenportal einzustellenden Information ist die oder der Open Data-Beauftragte zentrale Ansprechperson für Beschäftigte und Leitung innerhalb der Behörde. Sie oder er sorgt für den behördenübergreifenden Austausch mit anderen Beauftragten sowie der Zusammenarbeit mit der oder dem zentralen Verantwortlichen für Open Data.

In Absatz 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die für Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung eine zentrale Verantwortliche oder einen zentralen Verantwortlichen für Open Data benennt, der die Open Data-Beauftragten in den Berliner Behörden unterstützt, den landesweiten Austausch zu Open Data initiiert und die Open Data-Aktivitäten im Land Berlin koordiniert. Zu den Aufgaben der oder des zentralen Verantwortlichen für Open Data gehören insbesondere die Abstimmung und Überwachung der Strategie, der Ziele und der operativen Maßnahmen zu Open Data des Landes Berlin. Die oder der zentrale Verantwortliche steht bei der Beantwortung und Beratung von und zu landesweiten Fragen zu Open Data zur Verfügung. Sie oder er ermittelt regelmäßig den Bedarf an offenen Informationen der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs, auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten hinzuwirken (§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 EGovG Bln), unberührt bleibt.

Zu § 9

§ 9 definiert die standardmäßigen Nutzungsbedingungen für die bereitgestellten Informationen sowie den Prozess zur Festlegung abweichender Nutzungsbedingungen.

In Absatz 1 wird geregelt, dass im Grundsatz die Informationen, einschließlich zugehöriger Metadaten, für jede Zwecke kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung entgeltfrei bereit zu stellen sind. Dies bedeutet, dass im Metadatenschema entsprechende Lizenzen auszuwählen sind. Die Beschreibung des Absatzes 1 entspricht dem derzeitigen Stand der Creative Commons Lizenz 0 (cc0) oder der Datenlizenz Deutschland – Zero.

In Absatz 2 wird nicht abschließend definiert, welche Aktionen den Nutzenden der von den Berliner Behörden bereitgestellten Informationen grundsätzlich gestattet sein sollen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die bereitstellende Behörde in jedem Einzelfall selbst in der Pflicht ist, zu prüfen und zu entscheiden, unter welchen Nutzungsbedingungen die jeweiligen Informationen bereitgestellt werden sollen. Grundsätzlich stehen im begründeten Einzelfall die Möglichkeit auch andere Bausteine der Creative Commons oder Datenlizenzen Deutschland anzuwenden. Das Einräumen der Nutzungsbedingungen (Vergabe der Lizenz) kann nur dezentral von der jeweils bereitstellenden Behörde erfolgen; dann es ist im Einzelfall zu prüfen ist, unter welchen Nutzungsbedingungen die Informationen zur Weiterverwendung bereitgestellt werden können.

Ein übergeordnetes Ziel von Open Data ist es, die Nutzungsbedingungen für die bereitgestellten Informationen so offen und freiheitlich wie möglich zu gestalten, um Innovationen durch vielfältige Nutzungsmöglichkeiten hervorzurufen. Je stärker die Nutzung von offenen Informationen der Verwaltung eingeschränkt wird, umso weniger werden diese bereitgestellten Informationenauch tatsächlich genutzt. Daher wird in Absatz 4 Satz 1 festgehalten, dass nur bei Vorliegen wichtiger sachlicher Gründe, wie beispielsweise entgegenstehender besonderer Rechtsvorschriften oder entgegenstehender vertraglicher oder gesetzlicher Rechte Dritter, die Berliner Behörden von den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Nutzungsbedingungen abweichen können. Gemäß Satz 2 sind die Berliner Behörden dabei verpflichtet, die Abweichungen von den grundsätzlichen Nutzungsbedingungen zu begründen.

Zu § 10

Der Paragraph regelt den Haftungs- und Gewährleistungsausschluss bei der Bereitstellung der offenen Informationen. In Satz 1 wird klargestellt, dass die bereitstellenden Behörden nicht verpflichtet sind, die Informationen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Diese Regelung ist erforderlich, da die unverzügliche Bereitstellung gemäß § 6 Absatz 3 bedingt, dass keine Überprüfung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise stattfindet. Aus dem Verzicht auf eine Prüfpflicht soll kein Haftungstatbestand für die Behörde entstehen, die nach dieser Verordnung Informationen bereitstellt. In Satz 2 wird festgelegt, dass für die Kompatibilität der bereitgestellten Informationen mit den Systemen der Nutzenden, die inhaltliche Richtigkeit, eine bestimmte Datenqualität, die dauerhafte Bereitstellung oder die Aktualität keine Haftung übernommen wird.

Zu § 11

§ 11 regelt hinsichtlich § 3 EGovG Bln klarstellend, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz von dieser Rechtsverordnung unberührt bleiben. Das heißt, die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) sowie etwaige besondere bereichsspezifische Rechtsvorschriften über den Datenschutz finden Anwendung.

Zu § 12

§ 12 regelt für das Inkrafttreten der Verordnung.